

**Abfallreglement mit
Gebührenrahmentarif
Einwohnergemeinde Lengnau**



Inhaltsverzeichnis

I. ALLGEMEINES.....	3
Gegenstand und Geltungsbereich.....	3
Arten von Siedlungsabfällen.....	3
II. AUFGABEN	3
Allgemeines.....	3
Information und Beratung.....	3
Dienstleistungen ausserhalb des Monopolbereichs.....	3
Übertragung von Aufgaben auf Dritte	4
Abfallkonzept.....	4
III. ÖFFENTLICHE ENTSORGUNG	4
Kehricht und Sperrgut	4
Separatabfälle	4
Sonderabfälle	4
Weitere Abfälle	5
Öffentliche Abfallbehälter	5
IV. PFLICHTEN DER ABFALLINHABERINNEN UND ABFALLINHABER.....	5
Allgemeine Pflichten.....	5
Bereitstellung und Benützung Sammelstellen.....	5
Grünabfälle und Tierkörper	5
Verbote	6
V. WEITERE BESTIMMUNGEN	6
Veranstaltungen	6
Litteringprävention	6
VI. FINANZIERUNG	6
Spezialfinanzierung	6
Gebühren.....	7
Grundgebühr	7
Mengenabhängige Gebühren.....	7
Weitere Gebühren	8
Weitere Kosten.....	8
VII. VOLLZUGS- UND AUSFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN	8
Zuständigkeiten	8
Ermittlung Inhaberschaft	8
Abfallverordnung	8
VIII. STRAF- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN	9
Widerhandlungen	9
Verfahren	9
Inkrafttreten	9
ANHANG: GEBÜHRENAHMEN	11
Grundgebühr	11
Mengenabhängige Gebühr Kehricht und Sperrgut	11
Mengenabhängige Gebühr Grünabfälle.....	11
Mengenabhängige Gebühr Tierkörper	11

Abfallreglement der Einwohnergemeinde Lengnau

I. Allgemeines

Gegenstand und Geltungsbe-
reich

Art. 1 ¹ Dieses Reglement regelt die kommunale Abfallbewirtschaftung im Bereich der Siedlungsabfälle nach Artikel 3 Buchstabe a der eidgenössischen Verordnung vom 4. Dezember 2015 über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (VVEA).

² Es gilt für das ganze Gemeindegebiet. Der Gemeinderat kann in begründeten Fällen für bestimmte Ortsteile, Gebiete oder Veranstaltungen abweichende Regelungen für die Bereitstellung von Siedlungsabfällen erlassen.

Arten von Siedlungsabfällen

Art. 2 Siedlungsabfälle nach Artikel 3 Buchstabe a VVEA sind insbesondere die folgenden Abfallarten:

- a. Kehricht: für die Verbrennung bestimmte, nicht stofflich verwertbare Abfälle;
- b. Sperrgut: Kehricht, der wegen seiner Abmessungen oder seines Gewichts nicht in zulässige Gebinde passt;
- c. Grünabfälle: Abfälle, die vergärt oder kompostiert werden können;
- d. Separatabfälle: für die stoffliche Verwertung vorgesehene separat gesammelte Abfälle;
- e. Kleinmengen von Sonderabfällen und anderen kontrollpflichtigen Abfällen: Abfälle, deren umweltverträgliche Entsorgung besondere Massnahmen erfordert.

II. Aufgaben

Allgemeines

Art. 3 ¹ Die Entsorgung von Siedlungsabfällen ist eine Aufgabe der Gemeinde.

² Die Gemeinde sorgt dafür, dass Siedlungsabfälle fach- und umweltgerecht sowie wirtschaftlich gesammelt, abgeführt, behandelt und verwertet oder abgelagert werden.

³ Sie fördert Massnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Abfällen und sorgt mit geeigneten Massnahmen dafür, dass Separatabfälle möglichst vom Kehricht ausgeschieden werden und wenig Fremdstoffe enthalten.

Information und Beratung

Art. 4 ¹ Die Gemeinde informiert die Bevölkerung in geeigneter Weise über Abfallthemen, namentlich über die Möglichkeiten zur Verminderung und Verwertung der Abfälle, über das Entsorgungsangebot der Gemeinde, über die vom Kanton bezeichneten Rücknahmestellen für Sonderabfälle aus Haushalten und über Abfallarten sowie ihre Eigenschaften.

² Sie berät Haushalte und Unternehmen zu Fragen der Abfallbewirtschaftung im Bereich der Siedlungsabfälle.

Dienstleistungen ausserhalb
des Monopolbereichs

Art. 5 ¹ Die Gemeinde kann ausserhalb des Entsorgungsmonopols für Siedlungsabfälle bei Unternehmen mit 250 oder mehr Vollzeitstellen privatwirtschaftliche Dienstleistungen zur Entsorgung von Kehricht, Sperrgut und Separatabfällen anbieten.

² Sie erbringt Leistungen nach Absatz 1 gestützt auf eine privatrechtliche Verein-

barung und gegen ein marktgerechtes Entgelt, das mindestens kostendeckend ist.

Übertragung von Aufgaben auf Dritte **Art. 6** Die Gemeinde kann durch Vertrag Aufgaben im Bereich der Siedlungsabfallentsorgung ganz oder teilweise auf Dritte übertragen. Sie kann Dritte insbesondere mit der Durchführung des Sammeldiensts oder mit der Entsorgung einzelner Abfallarten betrauen.

Abfallkonzept **Art. 7** Der Gemeinderat erlässt ein Abfallkonzept. Dieses konkretisiert das Reglement sowie die zugehörige Verordnung zuhanden der zuständigen Gemeindebehörde und enthält behördenverbindliche Grundsätze und Massnahmen zur Vermeidung, Verminderung, Sammlung, Verwertung und Beseitigung der Abfälle in der Gemeinde.

III. Öffentliche Entsorgung

Kehricht und Sperrgut **Art. 8** ¹ Die Gemeinde führt Kehricht und Sperrgut regelmässig durch den Sammeldienst ab.

² Kehricht wird in Containern oder Unterflursammelstellen für die Abfuhr bereitgestellt.

³ Die Gemeinde errichtet und betreibt in angemessener Distanz zu jedem Haushalt und zu jedem Betrieb Containerstandplätze oder Unterflursammelstellen.

⁴ Sie errichtet Containerstandplätze und Unterflursammelstellen grundsätzlich auf gemeindeeigenen Grundstücken. Wo dies aufgrund der räumlichen Verhältnisse nicht möglich ist oder unverhältnismässige Vorkehrungen bedingen würde, sind private Grundeigentümerinnen und -eigentümer verpflichtet, der Gemeinde die erforderliche Fläche unentgeltlich mittels Dienstbarkeit oder Gebrauchsüberlassungsvertrag zur Verfügung zu stellen.

⁵ Die Gemeinde kann eine Sammelstelle für Kehricht und Sperrgut betreiben.

Separatabfälle **Art. 9** ¹ Die Gemeinde sammelt mindestens Glas, Papier, Karton, Metalle, Grünabfälle und Textilien separat zwecks Verwertung.

² Sie führt diese Separatabfälle regelmässig durch den Sammeldienst ab. Sie kann eine Sammelstelle für Separatabfälle betreiben.

³ Der Gemeinderat kann in der Verordnung vorschreiben, dass bestimmte Separatabfälle in Containern für die Abfuhr bereitzustellen sind.

⁴ Er legt in der Verordnung fest, ob Grünabfälle auch Speisereste umfassen, und kann vorsehen, dass weitere als die in Absatz 1 genannten verwertbaren Arten von Siedlungsabfällen getrennt gesammelt und verwertet werden.

Sonderabfälle **Art. 10** Die Gemeinde betreibt eine Sammelstelle für Kleinmengen von Sonderabfällen aus Haushalten und Kleingewerbe im Sinne der Artikel 9 und 11 der kantonalen Abfallverordnung vom 11. Februar 2004.

Weitere Abfälle	<p>Art. 11 ¹ Die Gemeinde stellt sicher, dass Tierkörper an einer Tierkörpersammelstelle abgegeben werden können.</p> <p>² Sie betreibt eine Sammelstelle für Kleinmengen an Bauschutt aus Haushalten und Kleingewerbe.</p>
Öffentliche Abfallbehälter	<p>Art. 12 Die Gemeinde stellt an stark besuchten Orten wie Plätzen und Erholungsanlagen genügend öffentliche Abfalleimer für Kleinabfälle auf und sorgt für deren regelmässige Leerung.</p>

IV. Pflichten der Abfallinhaberinnen und Abfallinhaber

Allgemeine Pflichten	<p>Art. 13¹ Abfälle sind möglichst zu vermeiden.</p> <p>² Inhaberinnen und Inhaber von Siedlungsabfällen sind verpflichtet, diese der öffentlichen Entsorgung zu übergeben. Vorbehalten sind Absatz 5 und Artikel 15 Absatz 1.</p> <p>³ Verwertbare Siedlungsabfälle, die von der Gemeinde separat gesammelt werden (Artikel 9), müssen soweit möglich ohne Fremdstoffe vom Kehricht ausgetrennt und der öffentlichen Entsorgung übergeben werden.</p> <p>⁴ Kleinmengen von Sonderabfällen müssen von den übrigen Abfällen getrennt und den vom Kanton bezeichneten Rücknahmestellen oder der öffentlichen Entsorgung übergeben werden.</p> <p>⁵ Die zuständige Stelle kann Unternehmen mit weniger als 250 Vollzeitstellen ermächtigen, sortenrein bereitgestellte haushaltsähnliche Abfälle selbst zu entsorgen.</p>
Bereitstellung und Benützung Sammelstellen	<p>Art. 14 ¹ Siedlungsabfälle müssen nach den Vorschriften und Weisungen der Gemeinde für die Abfuhr durch den Sammeldienst bereitgestellt oder der Sammelstelle übergeben werden.</p> <p>² Die Bereitstellung für die Abfuhr und die Abgabe an einer Sammelstelle sind Sache der Inhaberinnen und Inhaber der Abfälle.</p> <p>³ Der Gemeinderat erlässt nähere Vorschriften zur Benützung der Sammelstellen und zur Bereitstellung von Abfällen zur Abfuhr durch den Sammeldienst. Er legt insbesondere fest, wann und wie die Abfälle bereitzustellen sind, macht Vorgaben zum Bereitstellungsort und regelt, welche Abfälle von der Abfuhr ausgeschlossen werden.</p> <p>⁴ Nicht vorschriftsgemäss bereitgestellte Abfälle werden grundsätzlich nicht abgeführt. Führt die Gemeinde solche Abfälle ausnahmsweise ab, so auferlegt sie dem Abfallinhaber oder der Abfallinhaberin die Mehrkosten (Art. 23 Abs. 1).</p>
Grünabfälle und Tierkörper	<p>Art. 15 ¹ Die Inhaberinnen und Inhaber dürfen geeignete Grünabfälle kompostieren. Die Gemeinde unterstützt die private Kompostierung durch geeignete Informationen und durch Beratung.</p> <p>² Invasive, gebietsfremde Organismen (Neophyten) oder Teile davon müssen so entsorgt werden, dass keine Weiterverbreitung erfolgt.</p>

³ Einzelne Tierkörper bis zu 10 kg dürfen auf dem eigenen Grundstück vergraben werden, wenn Hygiene und Gewässerschutz gewährleistet sind.

Verbote

Art. 16 ¹ Das Wegwerfen, Ablagern oder Zurücklassen von Abfällen im Freien und das Verbrennen von Abfällen ausserhalb dafür vorgesehener Anlagen ist nach Massgabe der eidgenössischen und kantonalen Umweltschutzgesetzgebung verboten.

² Abfälle dürfen nicht der Kanalisation zugeführt werden.

³ Es ist verboten, Abfälle aus Haushalten und Betrieben, grössere Mengen von Abfällen oder sperrige Gegenstände in öffentlichen Abfallbehältern der Gemeinde zu entsorgen.

V. Weitere Bestimmungen

Veranstaltungen

Art. 17 ¹ Organisatoren von bewilligungspflichtigen Veranstaltungen ab 500 Personen sind verpflichtet, zusammen mit dem Bewilligungsgesuch ein Abfallkonzept einzureichen, das insbesondere aufzeigt, wie die Pflichten gemäss Artikel 13 und Artikel 14 dieses Reglements eingehalten werden sollen.

² Bei Veranstaltungen auf öffentlichem Grund ab 500 Personen muss für den Verkauf von Esswaren und Getränken Mehrweggeschirr verwendet werden, das gegen Pfand abgegeben wird. Ist dies nicht mit verhältnismässigem Aufwand möglich, müssen andere geeignete Massnahmen zur Vermeidung oder Verminderung von Abfall getroffen werden.

Litteringprävention

Art. 18 Einkaufsläden und Betriebe der Unterwegsverpflegung sind verpflichtet, ihrer Kundschaft genügend Sammelbehältnisse für Kehricht und Separatabfälle zur Verfügung zu stellen.

VI. Finanzierung

Spezialfinanzierung

Art. 19 ¹ Die kommunale Abfallbewirtschaftung im Bereich der Siedlungsabfälle ist eine spezialfinanzierte Aufgabe im Sinne von Artikel 86 der Gemeindeverordnung vom 16. Dezember 1998 (GV).

² Der Aufwand der spezialfinanzierten Aufgabe umfasst die vollen Kosten der Abfallbewirtschaftung im Bereich der Siedlungsabfälle, namentlich die vollen Kosten für

- a. die Errichtung sowie den Betrieb und Unterhalt von Unterflursammelstellen und Containerstandplätzen sowie von Sammelstellen;
- b. die Infrastruktur und den Betrieb des Sammeldiensts;
- c. die Behandlung und Verwertung oder Ablagerung der Abfälle;
- d. Massnahmen zur Förderung der Abfallvermeidung und -verminderung;
- e. die Information und Beratung der Bevölkerung und Unternehmen;
- f. die Abgaben an Bund und Kanton;
- g. Kontrollen.

³ Die Aufwendungen werden insbesondere finanziert durch

- a. Grundgebühren und mengenabhängige Gebühren;

- b. weitere Gebühren;
- c. allfällige Entgelte Dritter, namentlich anderer Gemeinden, für Leistungen im Bereich der Siedlungsabfallentsorgung;
- d. allfällige Beiträge Dritter, namentlich des Bundes oder des Kantons;
- e. Erlöse aus dem Verkauf oder der Verwertung von Separatabfällen;
- f. Konzessionsgebühren und Bussenerträge.

Gebühren

Art. 20 ¹ Die Kosten der Siedlungsabfallentsorgung werden den Verursacherinnen und Verursachern mittels kostendeckender und verursachergerechter Gebühren auferlegt.

² Die Gemeinde erhebt Grundgebühren, mengenabhängige Gebühren und weitere Gebühren.

³ Die Gebühren sind verursachergerecht so zu bemessen, dass sie die gesamten Aufwendungen nach Artikel 19 Absatz 2 decken, soweit diese nicht durch die anderweitigen Erträge nach Artikel 19 Absatz 3 finanziert werden. In diesem Rahmen ist die Höhe der Gebühren so festzulegen, dass die Vermeidung und Verminderung von Abfall und die Ausscheidung von verwertbaren Separatabfällen unterstützt wird.

⁴ Der Gemeinderat legt die Höhe der Grundgebühr und der mengenabhängigen Gebühren in Berücksichtigung des Gebührenrahmens gemäss Anhang 1 in der Verordnung fest.

Grundgebühr

Art. 21 ¹ Die Grundgebühren werden periodisch pro Haushalt oder Betrieb eines Unternehmens mit weniger als 250 Vollzeitstellen oder einer öffentlichen Verwaltung erhoben. Für ausserhalb eines Dienstleistungsbetriebs an Dritte vermietete Zimmer ohne Kochgelegenheit wird die Hälfte der Grundgebühr erhoben.

² Die Grundgebühren sind unabhängig von der zu entsorgenden Abfallmenge geschuldet und auch zu entrichten, wenn keine Dienstleistungen im Abfallbereich in Anspruch genommen werden.

³ Wird eine Betriebstätigkeit im eigenen Haushalt ausgeführt, für den bereits eine Grundgebühr bezahlt wird, ist keine weitere Grundgebühr geschuldet.

⁴ Verfügt ein Unternehmen mit weniger als 250 Vollzeitstellen über mehrere Betriebsstandorte in der Gemeinde, so ist die Grundgebühr für jeden Standort geschuldet.

⁵ Gebührenpflichtig sind die Liegenschaftsbewohnerinnen und -bewohner beziehungsweise die Inhaberschaft des Unternehmens. Bei der kurzzeitigen Vermietung von Wohnungen oder bei der Vermietung von Zimmern ohne Kochgelegenheit sowie bei leerstehenden Wohnungen und inaktiven Betrieben wird die Grundgebühr von der Grundeigentümerin oder vom Grundeigentümer erhoben.

Mengenabhängige Gebühren

Art. 22 ¹ Für die Entsorgung von Kehricht, Sperrgut, Grünabfällen und Tierkörpern erhebt die Gemeinde mengenabhängige Gebühren.

² Die Bemessung erfolgt nach den Kriterien gemäss dem Gebührenrahmen im Anhang.

³ Gebührenpflichtig sind die Inhaberinnen und Inhaber des Abfalls. Wo Grünabfälle in Containern bereitgestellt werden, gilt die Eigentümerin oder der Eigentümer des Containers als Abfallinhaberin oder Abfallinhaber.

Weitere Gebühren

Art. 23 ¹ Für besondere Dienstleistungen, zu denen die Gemeinde nicht verpflichtet ist, für Kontrollen, die zu Beanstandungen führen, für die Beseitigung rechtswidriger Zustände und für Verfügungen wird eine Gebühr nach Zeitaufwand erhoben.

² Massgebend ist der Aufwandtarif I gemäss Gebührentarif vom 14. März 2014.

³ Die mit der gebührenpflichtigen Leistung verbundenen Auslagen sind zusätzlich zur Gebühr nach Zeitaufwand geschuldet.

Weitere Kosten

Art. 24 Die Inhaberinnen und Inhaber von Abfall tragen die Kosten:

- a. für die Bereitstellung von Abfällen, insbesondere für die Anschaffung von Containern zur Bereitstellung von Separatabfällen;
- b. für die Übergabe von Abfällen an eine Sammelstelle;
- c. für die Entsorgung von Abfällen ausserhalb des Entsorgungsangebots der Gemeinde wie namentlich die eigene Kompostierung, die Direktanlieferung an die Abfallentsorgungsanlage oder die Abgabe von Sonderabfällen an Rücknahmestellen.

VII. Vollzugs- und Ausführungsbestimmungen

Zuständigkeiten

Art. 25 Der Gemeinderat bezeichnet die für den Vollzug dieses Reglements zuständige Stelle sowie die Fachstelle Abfall gemäss Artikel 29 Absatz 4 des Gesetzes vom 18. Juni 2003 über die Abfälle (Abfallgesetz, AbfG).

Ermittlung Inhaberschaft

Art. 26 ¹ Die zuständige Stelle ist befugt, die Inhaberin oder den Inhaber von illegal entsorgten oder vorschriftswidrig bereitgestellten Abfällen zu ermitteln und die dafür erforderlichen Abklärungen vorzunehmen.

² Sie darf zu diesem Zweck im Falle schwerer Widerhandlungen Säcke und Behälter öffnen und durchsuchen. Eine schwerere Widerhandlung liegt namentlich vor, wenn grössere Mengen Abfall im Freien zurückgelassen werden oder wenn Abfall wiederholt oder grob vorschriftswidrig bereitgestellt wird.

Abfallverordnung

Art. 27 Der Gemeinderat erlässt eine Abfallverordnung. Diese regelt soweit erforderlich namentlich:

- a. die Einzelheiten der öffentlichen Entsorgung;
- b. die Bereitstellung von Abfällen zur Abfuhr durch den Sammeldienst;
- c. die Benützung der Sammelstellen;
- d. die Höhe der Grundgebühren;
- e. die Höhe der mengenabhängigen Gebühren für Kehricht, Sperrgut, Grünabfälle und Tierkörper;
- f. die Erhebung der Gebühren;
- g. weitere Ausführungsvorschriften.

VIII. Straf- und Schlussbestimmungen

Widerhandlungen

Art. 28 ¹ Mit Busse bis zu Fr. 5 000.00 wird bestraft, wer vorsätzlich

- a. den Verboten gemäss Artikel 16 zuwiderhandelt;
- b. unberechtigt das öffentliche Entsorgungsangebot nutzt.

² Bei geringfügigen Widerhandlungen kann von einer Bestrafung abgesehen werden.

³ Der Gemeinderat erlässt die Bussenverfügung. Das Verfahren richtet sich nach Artikel 59 f. des Gemeindegesetzes vom 16. März 1998 (GG) und den Artikeln 50 ff. GV.

⁴ Der Gemeinderat kann in der Abfallverordnung vorsehen, dass Verstösse gegen bestimmte Verordnungsvorschriften mit Busse bis Fr. 2000.00 bestraft werden.

⁵ Eidgenössische und kantonale Strafbestimmungen und Schadenersatzansprüche der Gemeinde bleiben vorbehalten.

Verfahren

Art. 29 ¹ Das Verfahren auf Erlass einer Verfügung und die Rechtspflege richten sich nach dem Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG).

² Vorbehalten bleibt Artikel 28 Absatz 3.

Inkrafttreten

Art. 30 ¹ Der Gemeinderat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

² Mit dem Inkrafttreten des Reglements werden das Abfallreglement der Einwohnergemeinde Lengnau vom 7. März 2002 und der Gebührenrahmentarif vom 7. März 2002 aufgehoben.

Die Versammlung der Einwohnergemeinde 2543 Lengnau BE vom 1. Dezember 2022 nahm dieses Reglement an.

Lengnau, 13.01.2023

Einwohnergemeinderat Lengnau BE

Die Präsidentin

Der Geschäftsleiter

Sig.
Sandra Huber

Sig.
Marcel Krebs

Auflagezeugnis

Der Geschäftsleiter hat dieses Abfallreglement mit dem Gebührenrahmentarif 30 Tage vor der beschlussfassenden Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Lengnau BE vom 1. Dezember 2022 bei der Präsidentialabteilung der Einwohnergemeinde Lengnau öffentlich zur Einsichtnahme aufgelegt. Die Auflage wurde im Anzeiger Büren und Umgebung vom 20. Oktober 2022 bekannt gemacht.

2543 Lengnau, 13.01.2023

Der Geschäftsleiter

Sig.
Marcel Krebs
Geschäftsleiter

Anhang: Gebührenrahmen

Grundgebühr

Art. 1 Die Grundgebühr beträgt pro Jahr und Haushalt oder Betrieb eines Unternehmens oder einer öffentlichen Verwaltung Fr. 50.00 bis Fr. 135.00.

Mengenabhängige Gebühr
Kehricht und Sperrgut

Art. 2 Die mengenabhängige Gebühr für Kehricht und Sperrgut beträgt:

- je Kehrichtsack à 17 Liter	Fr. 0.65	bis	Fr. 1.30
- je Kehrichtsack à 35 Liter	Fr. 1.10	bis	Fr. 2.25
- je Kehrichtsack à 60 Liter	Fr. 1.70	bis	Fr. 3.50
- je Kehrichtsack à 110 Liter	Fr. 2.70	bis	Fr. 5.60
- je Containerleerung	Fr. 20.00	bis	Fr. 42.00
- je Sperrgutmarke	Fr. 3.60	bis	Fr. 7.50

Mengenabhängige Gebühr
Grünabfälle

Art. 3 ¹ Für Grünabfälle wird je nach Gebinde folgende Jahresgebühr erhoben:

- Kompostkesseli	Fr. 20.00	bis	Fr. 30.00
- Korb od. Becken bis 75 Liter	Fr. 60.00	bis	Fr. 90.00
- Container à 110-140 Liter	Fr. 80.00	bis	Fr. 120.00
- Container à 240 Liter	Fr. 120.00	bis	Fr. 180.00
- Container à 770 Liter-	Fr. 250.00	bis	Fr. 375.00

² Die Gebühr für eine Bündelmarke beträgt Fr. 2.00 bis Fr. 3.00.

Mengenabhängige Gebühr
Tierkörper

Art. 4 Für die Entsorgung von Tierkörpern beträgt die Gebühr:

- für Kadaver unter 15 kg	Fr. 50.00	bis Fr. 75.00
- für Kadaver ab 15 bis 200 kg	Fr. 100.00	bis Fr. 150.00